

KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH · POSTFACH 1420 · 54504 WITTLICH

Gegen Empfangsbekanntnis

 Fa.
Jung & Willenbacher Windenergie GmbH
Dombaumeister-Schneider-Str. 2e

55128 Mainz

 Verwaltungsgebäude
Kurfürstenstraße 16

 Auskunft erteilt
Herr Jöntgen

 Zimmer - Nr.
A 08

 Telefon - Durchwahl
(065 71) 14 - 410

 Telefax
(065 71) 940 - 410

 E-Mail
Rolf.Joentgen
@Bernkastel-Wittlich.de

 Mein Zeichen
42.513.1.2.jö.

 Datum
17.Juli 2002

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880 ff.), i.d.F. v. 24.04.1993 (BGBl. I S. 466), geändert durch Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498) sowie Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331 ff) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (-UVPG-BGBl. I S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 14 Windkraftanlagen in 54497 Morbach, Gemarkungen Rapperath und Wenigerath

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag vom 05. April 2002, eingegangen am 10. April 2002 und ergänzenden Antragsunterlagen vom 24.04., 26.04., 23.05., 05.06., 04.07. und 17.07.2002 wird hiermit lt. den §§ 4, 5 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Ziff. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) i.d.F. vom 26.10.1993 (BGBl. I, S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) sowie Spalte 1 Nr. 1.6 des Anhangs dieser Verordnung, Ihnen als Antragsteller die

.. / 2

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 14 Windkraftanlagen,
der Marke Vestas V-80 NH 100 mit einer Nennleistung von je 2,0 MW(gesamt 28 MW) , ei-
ner Narbenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m und einer Gesamthöhe je
Anlage von 140 m ü. GOK

in

54497 Morbach, Gemarkungen Rapperath, Flur 1 und Wenigerath, Flur 1 und 11

nach Maßgabe der eingereichten Planunterlagen und den nachfolgend beschriebenen Nebenbe-
stimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen erteilt.

Für die sich in dem Wasserschutzgebiet für die Brunnen „In den Trenken“ liegenden Windkraftan-
lagen 11 – 14 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier mit Schreiben vom 18.06.2002, Az. 34-0/06/20 die nach § 5
der Rechtsverordnung vom 29.10.1982 erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt. Mit gleichem
Schreiben wurde die Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über Anlagen
zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –
VAwS) vom 01.02.1996 (GVBl. S 121) ausgesprochen.

Die untere Landespflegebehörde hat ihr Benehmen gemäß § 6 Abs. Landespflugesetz hergestellt.

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen
keine Bedenken. Eine Baulasteintragung auf den benachbarten Grundstücken ist nach § 86 Landes-
bauordnung am 09.07.2002 erfolgt.

Die Einheitsgemeinde Morbach hat das Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) herge-
stellt und erhebt keine Bedenken.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der be-
hördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen
sind.

**Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG (Bedin-
gen und Auflagen):**

I. Bedingungen

Tages- und Nachtkennzeichnung

1. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange) zu kennzeichnen, wobei die Farbtöne nach DIN 6171, Blatt 1 Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen zu verwenden sind (RAL 2009 und RAL 9016).

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange sein.

2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung soll aus je 2 versetzten Gefahrenfeuern bestehen. Sie ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge sind Dämmerungsschalter die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

Die Feuer der Nachtkennzeichnung sind wie folgt anzubringen:

Die Rotorspitze darf die Feuer um max. 50m überragen.

Sie sind jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach –gegebenenfalls auf Aufständern – zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Eine Behelfsbefeuerung während der Bauzeit ist erforderlich. Die Behelfsbefeuerung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.

Ausfälle der Hindernisbefeuerung und der Behelfsbefeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekanntzugeben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

II. Auflagen

1. Da die Bauwerke als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH in Langen unter Angabe des Aktenzeichens "Rh-Pf 1088" mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- a) Name des Standortes
- b) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- c) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- d) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- e) Hindernisbefeuerung [ja oder nein]
- f) Tagesmarkierung [ja oder nein]
- g) Gefahrenfeuer [ja oder nein]

Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon- Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Eine Durchschrift Ihrer Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.

2. Die elektrische Erschließung des Windparks ist entsprechend der landespflegerischen Planung ausschließlich durch Erdkabel vorzunehmen, die in den Wegrandflächen verlegt werden. Gleiches gilt für alle sonstigen Leitungsführungen.
3. Die Windkraftanlagen (Grundton) sind mit hellen, matten, nicht reflektierenden Farbton (gedämpftes Weiß/Hellgrau) zu versehen.
4. Fundamente aller baulicher Anlagen sind mit Erdreich abzudecken. Soweit die Fundamente über das derzeitige umgebende Bodenniveau hinausragen, ist die Erdüberdeckung mit sanften, reliefangepassten Böschungsneigungen auszuformen.
5. Die in den landespflegerischen Unterlagen aufgeführten Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Heinzerath sind in der in Kapitel 7.4.2 des Umweltberichts präzisierten Form verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb des ersten Jahres nach Errichtung der Windkraftanlagen, vollständig durchzuführen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, bei Ausfall unverzüglich nachzupflanzen. Die als Pufferflächen vorgesehenen Säume sind offen zu halten. In zwei aufeinanderfolgenden Jahren dürfen die Säume nie länger als ein Jahr ungenutzt bleiben. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung sind nicht zulässig.

6. Für den Fall, dass eine Umsetzung der Maßnahmen unter Ziff. 5 mangels Flächenzuteilung im Zusammenlegungsverfahren Elzerath-Heinzerath scheitern sollte, sind Alternativmaßnahmen aus den Ergebnissen der Landschaftsbildanalyse planerisch nachzuweisen und umzusetzen.
7. Es sind geeignete landespflegerische Maßnahmen für die Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes und des Arten- und Biotoppotenzials nachzuweisen und umzusetzen.
8. Zur Sicherstellung der o.a. landespflegerischen Verpflichtungen zur Durchführung von Maßnahmen ist vor Baubeginn eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von **144.000,00 €** der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.
9. Entsprechend der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a Landespflegegesetz vom 24.01.1990 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a Landespflegegesetz vom 07.05.1991 in Verbindung mit dem Schreiben der Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1002, Az. 10212-88021-4, wird die Ausgleichszahlung für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen wie folgt festgesetzt:
Die Windkraftanlagen (Turm einschließlich Rotor) sind mit einer Gesamthöhe von 140 m angegeben. Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1.000 DM je Meter = 80.000 DM bzw. **40.903,35 €** je Anlage zugrunde zu legen. Für die 40 Höhenmeter von 100 m bis 140 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 2.000 DM je Meter = 80.000 DM bzw. **40.903,35 €** zugrunde zu legen. Die Zahlung beläuft sich somit auf 81.806,70 € pro Anlage bzw. **1.145.293,80 € für 14 Anlagen**.
Gemäß dem oben genannten Schreiben des Ministeriums für Umwelt ist lediglich 1/10 des Regelsatzes zu erheben. **Die Ausgleichszahlung beträgt somit für 14 Anlagen**

114.529,38 €.

10. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn
 - die Sicherheitsleistung in Höhen von 144.000 € zur Durchführung landespflegerischer Maßnahmen gemäß der landespflegerischen Unterlagen und der o.a. Nebenbestimmungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorliegt,
 - die Ausgleichsabgabe von **114.529,38 €** an das Land Rheinland-Pfalz, Landeshauptkasse Mainz, Landesbank Rheinland-Pfalz, Konto-Nr. 11004666, BLZ 550 500 00, zu Gunsten Kapitel 1402, Titel 28201, gezahlt worden ist.
11. Die Sicherheitsleistung von 144.000,00 € wird dann zurückgezahlt, wenn alle Maßnahmen fachgerecht durchgeführt und diese von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abgenommen sind.

12. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen am den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt 1, mögliches Wohngebiet im Nordosten von Rapperath
nachts: 36 dB (A)

Immissionspunkt 2, Aussiedlerhof nördlich Rapperath
nachts: 37 dB (A)

Immissionspunkt 3, mögliches Wohngebiet am östlichen Ortsrand von Heinzerath
nachts: 37 dB (A)

Immissionspunkt 5, Wohngebiet am westlichen Ortsrand von Wenigerath
nachts: 37 dB (A)

Immissionspunkt 6, Aussiedlerhof „Geiersley“
nachts: 37,2 dB (A)

Für die vorstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche nicht überschritten werden:

Immissionspunkte 2 und 6:

tags: 60 dB (A)
nachts: 45 dB (A)

Immissionspunkte 1,3 und 5:

tags: 55 dB (A)
nachts: 40 dB (A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit dem Außenbereich (Immissionspunkte 2 und 6) und einem allgemeinen Wohngebiet (Immissionspunkte 1,3 und 5) zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage nicht mehr als um 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98 -).

13 Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten

„Mögliches Wohngebiet am östlichen Ortsrand von Heinzerath“ (Immissionspunkt 3) und
„Wohngebiet am westlichen Ortsrand von Wenigerath“ (Immissionspunkt 5)

die Gesamtbelastung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich zweifach vorzulegen.

- 14 Die Windkraftanlagen Nr. 1 (Rechtswert: 2.579.540, Hochwert: 5.521.697) und Nr. 3 (Rechtswert: 2.579.593, Hochwert: 5.522.192) sind so auszurüsten, dass bei Sonnenschein (mind. 120 W/m²) und Winden aus passenden Richtungen durch zwangsläufig wirkende Abschalteneinrichtungen sichergestellt wird, dass Benutzer des Wohnhauses Immissionspunkt A „östlicher Ortsrand Heinzerath“ (Rechtswert: 2.578.465, Hochwert: 5.522.025) bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht länger als 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr Gesamteinwirkungszeit durch Schattenwurf beaufschlagt wird.
- 15 Aufzüge unterliegen der Aufzugsverordnung. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach §18 Aufzugsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.
Die Aufstieghilfen / Befahranlagen dürfen nur von Personen befahren werden, wenn sich mindestens eine weitere Person in der jeweils befahrenen Windkraftanlage aufhält.
16. Besondere Bestimmungen im Wasserschutzgebiet
 - In den Windkraftanlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe der WGK 2 oder 3 verwendet werden.
 - Die Erdkabel sind mittels Einpfählen zu verlegen. Die verletzte Bodenschicht über den Kabeln ist zu verdichten.

Soweit an einzelnen Stellen offene Baugruben notwendig sind (z. B. am Startpunkt und bei Leitungskreuzungen), sind die schützenden Deckschichten über der Baugrube mit bindigem und geringdurchlässigem Material wieder herzustellen.
 - Aus Vorsorgegründen muss der Betrieb des Brunnens „In den Trenken“ von Beginn bis einen Monat nach Ende der Bauarbeiten (Bau der Windkraftanlagen und Verlegung der Erdkabel) eingestellt werden.
 - Im Rahmen des Wegebbaus und anderer Erdbauarbeiten darf kein Recyclingmaterial verwendet werden.

- Bei den Bauarbeiten ist zu beachten:

- An den beim Bau eingesetzten Maschinen dürfen im Wasserschutzgebiet weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur ausgeführt werden. Gegebenenfalls sind die Maschinen aus dem Wasserschutzgebiet zu transportieren.
- Während einer längeren Stillstandszeit sind Baumaschinen aus dem Wasserschutzgebiet abziehen.
- Der zum Betanken der Baufahrzeuge benötigte Kraftstoff ist außerhalb des Wasserschutzgebietes zu lagern. Das notwendige Betanken der Fahrzeuge innerhalb des Schutzgebietes ist mit größter Sorgfalt vorzunehmen.

Hinweis:

Wegen der Lage der Baustelle im Wasserschutzgebiet wird besonders auf § 20 Abs. 7 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 14.12.1990 in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen:

"Tritt ein wassergefährdender Stoff aus einer Anlage ... oder beim Transport aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen."

- Die Baustellenabfälle sind in dichten Containern niederschlagsgeschützt zwischen zu lagern. Nicht wiederverwertbare Massen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen einer geeigneten Deponie zuzuführen.
- Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist.

17. Weitere wasserwirtschaftliche Auflagen

- Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 VAwS zu errichten und zu betreiben.
- Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAwS zu errichten und zu betreiben.
- Darüber hinaus müssen bei den Windkraftanlagen, die innerhalb des Wasserschutzgebietes liegen, Auffangwannen vorhanden sein, die das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können (§ 10 Abs. 3 VAwS).
- Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.

- Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

18. Gewässerkreuzung

- Bei einer Trassenführung entlang eines **Bachs** ist ein Abstand von mindestens 5 m (besser 10 m) zum Gewässer einzuhalten, um ein Freispülen des Kabels bzw. der Leitung durch Hochwasser zu vermeiden.
- Der Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten. Günstig sind Stellen, an denen kein oder nur geringer Uferbewuchs besteht. Unvermeidbare Schäden durch die Maßnahme sind naturgerecht zu beheben, als Ersatz für beseitigte Gehölze sind gewässertypische Gehölze (z. B. Erle, Weide) anzupflanzen.
- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen so gering wie möglich bleiben. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen.
- Das Gewässer ist möglichst senkrecht zur Fließrichtung zu kreuzen.
- Das Kabel bzw. die Leitung ist (u. a. zum Erosionsschutz) mindestens 1 m unter der Gewässer-
sohle und der Böschung zu verlegen (gemessen bis zur Oberkante der Schutzumhüllung).
- Bei der Verlegung in einem **offenen Graben** ist zusätzlich folgendes zu beachten:
 - Der Graben ist mit dem entnommenen Bodenmaterial wieder zu verfüllen. Auf diese Weise bleibt der Gewässerfauna das natürliche Sohlensubstrat erhalten. Es dürfen keine zusätzlichen Steine eingebaut werden, um eine gleichmäßige Rauigkeit im Bach zu erhalten.
 - Im Leitungsgraben sind Lehmdichtungen einzubauen, um die Dränwirkung des Grabens zu unterbinden.

19. Altlasten

Aufgrund der Altlastensituation ist bei Erdarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen einschließlich der Verlegung von Leitungen eine fachtechnische Begleitung durch ein Gutachterbüro erforderlich. Der Gutachter ist vor Beginn der Maßnahmen der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, zu benennen.

Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen angetroffen werden, so ist unverzüglich die SGD Nord zu benachrichtigen. Das schon geborgene kontaminierte Material ist zwischenzulagern und die Baustelle ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche hat durch den Gutachter zu erfolgen.

Schadstoffhaltige Aushubmassen sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. An der Baugrube sind dann entsprechende Freimessungen hinsichtlich der relevanten Schadstoffparameter durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, vorzulegen.

Bei der Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Baumaterialien, wassergefährdenden Stoffen, kontaminierten Massen und sonstigen Abfällen sind Vorkehrungen zum Schutz von Boden und Gewässern zu treffen.

20. Verwertung von Erdaushub- und Bauschuttmassen

Bei der Verwertung von Bodenaushub- und Bauschuttmassen für den Straßen- und Verkehrsflächenbau auf der Liegenschaft sind die Bestimmungen der technischen Regel der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ vom 06.11.1997 zu beachten; es gelten grundsätzlich die Zuordnungswerte „Z 1.1“ der v. g. Bestimmung, für den Bereich des Wasserschutzgebietes gelten die Zuordnungswerte „Z 0“.

Bezüglich der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten darf nur Boden verwendet werden, dessen Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. die Zuordnungswerte „Z 0“ der o.g. Technischen Regeln unterschreiten. Der Einbau anderer mineralischer Abfälle für diese Zwecke ist nicht zulässig.

Die abzubrechenden Strassen und Flächenbefestigungen sind vor den jeweiligen Baumaßnahmen im Hinblick auf mögliche Schadstoffbelastungen (z.B. PAK-haltige Schwarzdecken) zu untersuchen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen ist die Entsorgung der verunreinigten Bauschuttmassen in zugelassenen Anlagen durchzuführen.

21. Aus brandschutztechnischer Gründen ist in jeder Gondel ein Feuerlöscher gemäß DIN EN 3, geeignet für die Brandklasse AB gut sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Zur Festlegung der erforderlichen Feuerlöschergröße sind die Arbeitsstätten – Richtlinien ASR 13/1,2 (Feuerlöschleinrichtungen) vom 5. Juni 1997 zugrunde zu legen. Es ist von einer mittleren Brandgefährdung auszugehen. Feuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als 2 Jahre sein dürfen, durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen und ggf. in Stand zu setzen. Zum Nachweis muss auf den Feuerlöschern jeweils nach der Instandhaltung ein Schild angebracht werden.
22. Für das gesamte Gebiet der WKA ist ein Feuerwehrplan nach dem "Muster-Feuerwehrplan", herausgegeben vom Ministerium des Innen und für Sport, aufzustellen. Der Feuerwehrplan ist in Abstimmung mit dem Wehrleiter der Gemeinde Morbach und der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich aufzustellen. Der Feuerwehrplan ist in mindestens 3facher Ausfertigung zu erstellen. Zwei Exemplare sind der örtlichen Feuerwehreinheit auszuhändigen und eine Ausfertigung ist im Betrieb, an einer für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen Stelle (z.B. Pförtner), zu hinterlegen.

Hinweis: Der Muster-Feuerwehrplan kann bei der Brandschutzdienststelle eingesehen werden oder über die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz, Lindenallee 41-43, 56077 Koblenz, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

23. Es ist ein "Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan" aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
- a) Alarmierungsplan mit Angabe von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder informieren sind
 - intern: Personen oder Beauftragte des Betriebes
 - extern: öffentliche Aufgabenträger
 - b) Feuerwehrplan gemäß DIN 14 095
 - c) Brandschutzordnung Teil A, B und C nach DIN 14 096, Teil 1, 2 und 3
 - d) Selbsthilfeeinrichtungen
 - e) Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen (z.B. DIN-Sicherheitsdatenblätter)
 - f) Betriebsanweisung für
 - Maßnahmen bei besonderen Gefahrenlagen
 - Personengruppen mit besonderen Aufgaben (z.B. Fachpersonal, Selbsthilfekräfte)
 - Kommunikationseinrichtungen
 - Information / Warnung der Bevölkerung
 - g) Erreichbarkeitslisten mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.
24. Der Abstand zwischen der äußeren Kante der Windkraftanlagen und der klassifizierten Straße hat mindestens der Kipphöhe /1/2 Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu entsprechen. Im übrigen ist für weitere Hochbauten, Aufschüttungen oder Abgrabungen die Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG, § 22 LStrG zu beachten.
25. Die Erschließung der Windfarm hat über die Zufahrt im Zuge der freien Strecke der B 269 bei Netzknoten 6108021 Station 0,000 zu erfolgen. Dem Antragsteller wird vom Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz in Trier in Aussicht gestellt über eine weitere Zufahrt in einem separaten Antrag auf Sondernutzung zu entscheiden. Für die o.g. Zufahrt ist eine Sondernutzungserlaubnis im Sinne der §§ 8, 8a FStrG erforderlich, die mit anliegendem Bescheid des Landesbetriebs Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Straßen- und Verkehrsamt Trier, 54292 Trier vom 30.04.2002, Az. 105/02-IV/2 erteilt wird (s. Anlage 1).
26. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der Windfarm begonnen wird.

Hinweise:

Den Vertretern der Genehmigungs-, Aufsichts- und Fachbehörden ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten; notwendige Auskünfte sind zu erteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Jede Änderung der Anlage oder des Betriebes der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ostallee 31, 54290 Trier unverzüglich, mindestens einen Monat vorher schriftlich mit den notwendigen Unterlagen anzuzeigen (§ 15 BImSchG).

Eine beabsichtigte, auch vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorher anzuzeigen. Bei beabsichtigter endgültiger Stilllegung sind die Unterlagen gem. § 15 Abs. 3 BImSchG (z.B. ordnungsgemäße Abfallentsorgung/-verwertung) mit vorzulegen.

Bezüglich der Zuwiderhandlung (Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten) wird auf § 62 BImSchG und § 330 des Strafgesetzbuches verwiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 05. April 2002 sowie ergänzenden Antragsunterlagen vom 24.04., 26.04., 23.05., 05.06., 04.07. und 17.07.2002 haben Sie einen Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Windfarm mit 14 Windkraftanlagen in Morbach, Gemarkungen und Rapperath und Wenigerath gestellt.

Das Verfahren fällt unter die §§ 4,5 und BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der 4. BImSchVO sowie Nr.1.6 Sp.1 des Anhangs.

Ein förmliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit ist durchzuführen. Das beantragte Vorhaben fällt ferner unter Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage zum Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1959 ff.). Zur Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, wäre eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen. Übereinstimmung werde jedoch dahingehen erzielt, dass eine UVP unmittelbar erstellt wird. Dieser Prozess als unselbständiger Teil in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ein. Die Offenlegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 13.05. – 12.06.2002. Einwendungen wurden nicht erhoben, so dass ein Erörterungstermin entfallen konnte.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morbach für den Teilbereich Windkraftnutzung/Energiepark wurde durchgeführt und mit Verfügung vom 01.07.2002 genehmigt. Die Gemeinde hat somit über die Flächennutzungsplanung für den Bereich, in dem die 14 Anlagen errich-

tet werden sollen, ein Sondergebiet ausgewiesen, in dem der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen möglich und gewollt ist.

Durch die untere Forstbehörde wurde mit Bescheid vom 19.06.2002 die erforderliche Rodungsge-
nehmigung erteilt.

In dem Genehmigungsverfahren wurde gem. § 10 BImSchG die Stellungnahmen der Fachbehörden
eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Entgegen Ihrem Antrag wird für die Tageskennzeichnung aufgrund der Forderungen der militäri-
schen Flugsicherung als Tageskennzeichnung lt. Ziff. 2,1 – 2.3 der Richtlinien für Kennzeichnung
von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen v.
22.12.1999 der Farbanstrich gefordert. Von der Alternative nach Ziff. 2.4, der Verwendung von
weißblitzenden Feuer wird abgeraten.

Aus der Sicht der militärischen Flugsicherung sind weißblitzende Feuer als Tageskennzeichnung
an Windkraftanlagen für tieffliegende Hubschrauber, nicht nur der Bundeswehr, sondern auch der
Polizei, des Bundesgrenzschutzes sowie im Rahmen von SAR - Rettungsflügen nicht zweckmäßig.
Bei Wetterminima (300 Fuß = 90 - 100 m Wolkenuntergrenze und 800 m
Flugsicht) verschwinden die auf den Getriebegondeln der Windkraftanlage mit
mehr als 95 m Nabenhöhe angebrachten weißblitzenden Feuer in den Wolken und sind somit von
den fliegenden Besatzungen nicht mehr erkennbar.

Im Gegensatz dazu sind orange gekennzeichnete Rotorblätter in diesen Fällen wesentlich besser er-
kennbar, da mindestens ein Rotorblatt nach unten aus den Wolken herausragt.

Hier handelt es sich um Sicherheitsanforderungen für Leib und Leben, die in Abwägung zu einem
subjektiven Empfinden eines möglicherweise geringeren Eingriffs in das Landschaftsbild durch
weisblitzenden Feuern den Vorrang zu geben ist. Aus Sicherheitsgründen ist daher mit Errichtung
der Anlage der Kennzeichnung der Windkraftanlagen zu verlangen.

Die Windkraftanlagen Nr. 11, 12, 13 und 14 befinden sich in der Zone II des Wasserschutzgebietes
Nr. 110 „Wenigerath – In den Trenken“. Das Vorhaben fällt unter das Verbot des § 3 Abs. 2 der
Schutzgebietsverordnung vom 29.10.1982, insbesondere in Hinblick auf die im Zuge der Baumaß-
nahmen erforderlichen Bodeneingriffe und die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den
Windkraftanlagen. Gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung können von den Verboten Ausnahmen
erteilt werden, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der
Ausnahme nicht entgegensteht.

Neben der Schutzgebietsverordnung ist ferner die Anlagenverordnung (VAwS) zu beachten. Gemäß § 10 Abs. 1 VAwS sind in der engeren Zone (Zone II) von Schutzgebieten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG unzulässig. Für standortgebundene oberirdische Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Die vier Windkraftanlagen Nr. 11, 12, 13 und 14 sind Bestandteil eines Energiepark-Konzeptes zur Konversion des ehemaligen Munitionsdepots Morbach. Das Projekt reicht weit über die Errichtung eines Windparks hinaus und soll ein breites Spektrum regenerativer Energieerzeugung aufweisen und auch modellhaft und zukunftsweisend präsentieren. Aufgrund der Modellhaftigkeit des Projektes besteht an der Umsetzung ein hohes landespolitisches Interesse. In Hinblick auf Aspekte, wie u. a. die Erzeugung umweltfreundlicher und regenerativer Energie, Erhaltung der Landwirtschaft, Reduzierung von Gewässerbelastungen sowie Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der strukturschwachen Hunsrückregion, steht das Energiepark-Konzept im öffentlichen Interesse.

Die Umsetzung des Energiepark-Konzeptes ist nach Angaben des Antragstellers nur auf der Grundlage eines ausreichend großen Windparks möglich, da durch die Windenergie eine Quersubventionierung anderer Projektteile (z. B. der Photovoltaik) statt findet. Dies erfordert die Realisierung der insgesamt geplanten 14 Windkraftanlagen.

Andere Standorte für die vier Windkraftanlagen Nr. 11, 12, 13 und 14 kommen nicht in Frage. Der Antragsteller legt dar, dass im Vorfeld des Projektes die Möglichkeiten der Windkraftnutzung in der Gemeinde Morbach untersucht und für das Plangebiet eine hohe Bedeutung für die Windkraftnutzung ermittelt wurde. Die Waldfläche zwischen Munitionsdepot und der Bundesstrasse B 269 wurde für die Windkraftnutzung vorgesehen, da dieses Gebiet aufgrund der topographischen Lage für die Windkraftnutzung einen sehr günstigen Standort darstelle und eine geänderte Anlagenkonfiguration nicht möglich sei.

Ein Verbot der vier Windkraftanlagen Nr. 11, 12, 13 und 14 würde das Energiepark-Konzept in Frage stellen und insofern eine unbillige Härte darstellen.

Das Gemeinwohl steht der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 5 der Schutzgebietsverordnung) nicht entgegen. Das vom Geologischen Büro Hydrosond erstellte hydrogeologische Gutachten vom 23.05.02 lässt im Ergebnis den Schluss zu, dass das Vorhaben wegen der relativ geringen Gefährdung der Wasserversorgung durchgeführt werden kann, insbesondere hinsichtlich der randlichen Lage der vier Windkraftanlagen und der nur sporadischen und kurzzeitigen Betriebsweise des betroffenen Brunnens. Der Hauptzustrombereich des Brunnens ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von den beabsichtigten Eingriffen nicht betroffen.

Die Gemeinde Morbach, als durch das Wasserschutzgebiet Begünstigte, hat dem Antrag zugestimmt.

Bei Beachtung der u. g. besonderen Nebenbestimmungen sind schädliche Verunreinigungen des

Grundwassers oder sonstige Nachteile für die örtliche Trinkwasserversorgung nicht zu befürchten. Das Abschalten des Brunnenbetriebs ist zwischen Antragsteller und den Gemeindewerken Morbach abgestimmt.

Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Abs. 1 VAWs und § 5 der Schutzgebietsverordnung können somit erteilt werden.

Im Bereich der Konversionsfläche ehemaliges US-Munitionslager Morbach-Wenigerath wurden bezüglich der Altlastensituation mehrere Untersuchungen durchgeführt. Die festgestellten Bodenverunreinigungen sind insbesondere in den Berichten des Büros Dr. Marx GmbH vom 11.12.1996 und 07.09. 2000 dargestellt. Demnach sind u.a. im Umfeld der Gebäude Nr. 711, 727 und 795 Bodenverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe bekannt geworden. Zudem können aufgrund der militärischen Vornutzung weitere Kontaminationen, z. B. im Bereich von Kanältrassen, nicht ausgeschlossen werden.

Die landespflegerische Prüfung ergab, dass die Unterlagen Maßnahmen für das Landschaftsbild nachweisen. Konkrete Maßnahmen für Beeinträchtigungen durch Versiegelung und Beeinträchtigungen des Arten- und Biotoppotenzials fehlen. Es werden Maßnahmenvorschläge unterbreitet, jedoch keine eindeutig flächenbezogenen Maßnahmen definiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen erst mit einem Nutzungskonzept für den gesamten Energiepark festgelegt werden sollen. Verbleibende Flächendefizite sollen dann auf Flächen außerhalb des Energieparks umgesetzt werden. Die Planung ist somit hinsichtlich der Sicherung landespflegerischer Maßnahmen nicht abschließend. Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung zur Sicherung der Maßnahmen ist somit begründet. Eine Flächenverfügbarkeit zur Umsetzung der Maßnahmen ist zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch nicht gegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurden aufgrund der fehlenden Angaben im Antrag geschätzt. Es wurden die in der landespflegerischen Planung beschriebenen Maßnahmen (Entsieglung, Aufforstung, Anlage Wiesen mittlerer Standorte, Pflanzungen in der Gemarkung Heinzerath) zugrunde gelegt.

Bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen sind die Interessen der Forstwirtschaft und der örtlichen Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Nach Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen und der hier vorliegenden Stellungnahmen, aber auch der von dritter Seite vorgebrachten Bedenken, ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere im Hinblick auf die Nebenbestimmungen, erfüllt sind, so dass die Genehmigung zu erteilen ist.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 02.06.1992 (GVBl. S. 152).

Kostenfestsetzung:

Aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10-14 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. I S. 578) und § 2,3,4,7,8 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis)-BGebV vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171) i.d.F. v. 18.08.1994 (GVBl. A. 347) in Verbindung mit der 7. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten v. 05.11.2001 (GVBl. S. 277) werden hiermit folgende Kosten festgesetzt:

1) Ziff. 4.1.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis i.V.m. § 9 Abs. 1 LGebG bei Zugrundelegung von Gesamtbaukosten von 24,95 Mio/€	66.427,94 €
2) Fachl.Stellungnahme SGD Wasser, Abfall, Bodenschutz §2 Abs. 3 Bes.Geb.Verz (Pers.Kosten 1 Std. höherer, 8 Std. geh.Dienst)	206,80 €
3) Gebühren Bauaufsicht gem. Ziff, 4.13 LGebG/Geb.Verz.Nr. 4.13 (Pers.Kosten 3 Std. geh. Dienst)	124,02 €
4) Gebühren der Gewerbeaufsicht lt. Nr. 4.1.24 der Anlage der LVO v. 31.03.93 (GVB. S. 171) § 2 Abs.3 Geb.Verz.(Mindestgebühr)	255,65 €
5) Zustimmung Luftfahrtverwaltung lt. § 2 Abs.1 LuftKostV v. 14.02.1984 (BGBI. I S. 346) i.V.m. Abschn. V Nr. 11	100,00 €
6) Gebühren der Landespflege lt. Nr. 1.1.6 BGeb.V (Pers.Kosten 15 Std. geh.Dienst)	620,40 €
6) Auslagen n. § 10 Geb.Ges. _____	30,00 €
gesamt	67.764,81 €

Ich bitte Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **67.764,81 €** unter Hinweis auf diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung v. 17.07.2002 und der Benennung der Kostenstelle **3600.10513** auf eines der Konten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bis spätestens **01.09.2002** zu überweisen.

**Ihr gutes Recht steht in der nachfolgenden
Rechtsbehelfsbelehrung**

Möchten Sie geltend machen, dass Sie durch diese Entscheidung in Ihren Interessen oder Rechten verletzt sind, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der ergangenen Entscheidung werden daraufhin nochmals überprüft. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, Fachbereich Umwelt (FB 42), Zimmer A 08 bzw. der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, Zimmer A 216/A 217, einzulegen. Wenn Sie dort persönlich vorsprechen möchten, kann der Widerspruch als Niederschrift protokolliert werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

gez. Hermann Brück
(Hermann Brück)

[Signature]